WIR HELFEN IN SCHWIERIGEN ZEITEN

Die NÖ Dorfhelferinnen und Dorfhelfer bieten **Sicherheit** und **Stabilität** in besonderen Lebenssituationen.

Wir können & möchten in herausfordernden Zeiten:

- Landwirtinnen und Landwirte bei der täglichen Arbeit entlasten, wenn die betriebsführende Person durch Geburt eines Kindes, Krankheit, Tod, Unfall, Kur- oder Erholungsaufenthalt ausfällt
- landwirtschaftliche Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe unterstützen
- eine professionelle Hilfe zur Verfügung stellen
- Verantwortung übernehmen
- qualitativ hochwertige Dienstleistungen erbringen
- wertvolle Beiträge zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung leisten
- flexibel auf die Anforderungen & Bedürfnisse der Landwirtinnen und Landwirte reagieren
- und vieles mehr



JETZT INFORMIEREN & HILFE ERHALTEN



WIR SIND STARTKLAR UND UNTERSTÜTZEN SEHR GERNE.

IMPRESSUM

Dorfhelferinnen Niederösterreich Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Landwirtschaftsförderung Landhausplatz 1, Haus 12 3109 St. Pölten

E-Mail: post.lf3@noel.gv.at

Tel: 02742/9005-12820 Tel: 02742/9005-12952





BEREIT, ENGAGIERT & VERLÄSSLICH



Dorfhelferinnen und Dorfhelfer sind aufgrund ihrer fachlich fundierten Ausbildung in der Lage, landwirtschaftliche Betriebe in besonderen Lebenssituationen **professionell** zu unterstützen.

Das Einsatzgebiet einer Dorfhelferin oder eines Dorfhelfers erstreckt sich auf das gesamte **Bundesland Nieder-österreich**.

Die Dienstleistung der Dorfhelferinnen und Dorfhelfer umfasst notwendige Arbeiten, die üblicherweise im landwirtschaftlichen Betrieb, Haus und Garten anfallen.

Zu diesen Tätigkeiten zählen insbesondere

- Führung des Haushaltes,
- Kinder-, Jugend-& Erwachsenenbetreuung,
- Mithilfe bei der Stallarbeit sowie
- diverse Außenarbeiten (Tätigkeiten mit Maschinen in eingeschränktem Umfang, Unterstützung bei Erntearbeiten).

SCHNELL, FREUNDLICH & FLEXIBEL

Der Bedarf ist zeitgerecht telefonisch oder schriftlich bei der Abwicklungsstelle (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung) zu melden.

Tel. Nr. 02742 9005 12820 oder DW 12952

2 Zusätzlich ist vor Einsatzbeginn ein schriftlicher Antrag einzubringen (post.lf3@noel.gv.at).

noe.qv.at/dh_einsatz

Nach Einlangen des schriftlichen Antrags und der erforderlichen Beilagen kann von der Abteilung Landwirtschaftsförderung (Abt. LF3) eine Dorfhelferin oder ein Dorfhelfer zugeteilt werden, sofern alle Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

noe.gv.at/dh_richtlinie

- Oie Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Einzelfalls und nach Maßgabe der verfügbaren Dorfhelferinnen und Dorfhelfer. Es besteht diesbezüglich kein Rechtsanspruch.
- 5 Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält zeitnah eine **Verständigung** über die Zuteilung bzw. Nichtzuteilung.
- Oer Einsatz soll in der Regel nicht länger als drei Wochen dauern. Eine Verlängerung ist mit begründetem Antrag möglich.
- Die Dauer der Vertretung ist auf insgesamt drei Monate pro Jahr und Begünstigter oder Begünstigtem begrenzt. Bei Mutterschafts- und Elternurlaub kann die Vertretung auf jeweils sechs Monate ausgedehnt werden.

(WERT)VOLLER EINSATZ

Für jeden Einsatz muss ein **Kostenersatz** geleistet werden, welcher vom Einheitswert und dem außerlandwirtschaftlichen Jahresnettoeinkommen abhängig ist:

| Einheitswert + außerlandwirtschaftli- ches Einkommen in EURO | Kostenersatz je Einsatzstunde in EURO |
|--|--|
| 4.000 bis 30.000 | 9 |
| 30.001 bis 60.000 | 12 |
| ab 60.000 | 15 |

Sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, leistet die Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS) auf Antrag einen **Zuschuss bis zu 80%** der Einsatzkosten (ausgenommen Mutterschaftseinsätze).

